

mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 165 überschritten hat und bekannt gemacht, dass die Regelung gem. § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz im Landkreis Ludwigslust-Parchim ab dem 29.04.2021 gilt.

4. Abweichende landesrechtliche Regelungen nach der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern und der 2. Schul-Corona-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
5. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.04.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Landkreise sind zuständige Behörde gem. § 2 Abs. 2 Nummer 1 IfSG M-V.

Nach § 28b Abs. 1 S. 3 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Nach § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG liegen die Voraussetzungen dann vor, wenn im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen den Schwellenwert von 100, im Falle der Regelung gem. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Halbsatz lit. b) Infektionsschutzgesetz der Schwellenwert von 150 überschritten wurde.

Nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG gilt für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 (Untersagung von Präsenzunterricht an Schulen bei Überschreitung des Schwellenwertes von 165) die Regelung in § 28b Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) veröffentlichten Schwellenwerte betragen:

- a) 23.04.2021: 187,46;
- b) 24.04.2021: 187,46;
- c) 25.04.2021: 178,96;
- d) 26.04.2021: 178,02 und
- e) 27.04.2021: 177,54.

Die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Schwellenwerte (Sieben-Tage-Inzidenz) weichen von den vom Landkreis Ludwigslust-Parchim genutzten Werten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie sind um einen Tag zeitversetzt.